

Verordnung der Stadt Bad Aibling über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) vom 30.09.2011

Aufgrund des § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz und des Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatschG - vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG, erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Bestand an Bäumen in der Stadt Bad Aibling wird im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt. Maßgeblich ist ausschließlich die baurechtliche Beurteilung der Innenbereichslage gemäß § 34 bzw. 30 Baugesetzbuch.
- (2) Die Grenzen des Geltungsbereiches werden in der anliegenden Karte, Maßstab 1 : 25.000, grob umschrieben.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist es,

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu gewährleisten,
2. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zu fördern,
3. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern und
4. das Ortsbild zu beleben.

§ 3

Verbote

- (1) Es ist verboten, ohne Genehmigung der Stadt Bad Aibling Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern. Dies gilt auch für Ersatzpflanzungen i. S. des § 6.
- (2) Eine Entfernung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, angebrannt oder entwurzelt werden.
- (3) Eine Zerstörung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.
- (4) Eine Veränderung i. S. des Absatzes 1 liegt insbesondere vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen nachhaltig verändern oder das weitere Wachstum dauerhaft verhindern.

§ 4

Ausnahmen

Vom Verbot nach § 3 Absatz 1 sind ausgenommen:

1. Bäume, die einen Stammumfang von weniger als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden aufweisen und nicht Ersatzpflanzungen i. S. von § 6 sind,
2. abgestorbene Bäume,
3. Bäume, von denen eine unmittelbare Gefahr ausgeht,
4. Bäume, auf forstwirtschaftlichen genutzten Flächen, in gewerblichen Baumschulen oder Gärtnereien,
5. Pflegemaßnahmen, die im Auftrag des Landratsamtes Rosenheim (Untere Naturschutzbehörde) zur Erhaltung von Bäumen durchgeführt werden,
6. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,

7. Gestaltungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen und an öffentlichen Straßen,
8. das fachgerechte Verpflanzen auf demselben Grundstück,
9. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht auf Gehwegen und Fahrbahnen.

§ 5 Genehmigung

- (1) Die Stadt Bad Aibling kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 Abs. 1 erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Beachtung der Verbote zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG und dieser Verordnung vereinbar ist.
- (2) Ein Fall des Abs. 1 Nr. 2 kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist,
 2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines vorhandenen, Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird, oder
 3. die bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird.
- (3) Die Genehmigung muss erteilt werden, wenn geschützte Bäume krank sind und ihre Erhaltung nicht möglich oder nicht im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (4) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung der Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6 Ersatzpflanzung

- (1) Die Stadt Bad Aibling kann die Genehmigung insbesondere unter der Auflage erteilen, dass auf demselben Grundstück durch die Anpflanzung von Bäumen angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei können Mindestgrößen, Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.
- (2) Haben Handlungen i. S. von § 3 Abs. 1 und 4, die der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte durchgeführt haben, zum Absterben eines Baumes geführt, so kann die Stadt Bad Aibling dem Verursacher gegenüber anordnen, dass angemessene Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung durchgeführt werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Ausgleichszahlung

- (1) Ist in den Fällen des § 6 eine Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann die Stadt Bad Aibling eine Ausgleichszahlung in Höhe der ersparten Aufwendungen verlangen.
- (2) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für die Neupflanzung von Bäumen verwendet.

§ 8 Sonstige Einzelanordnungen

Die Stadt Bad Aibling kann sonstige zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche Einzelanordnungen zur Erhaltung und Sicherung geschützter Bäume erlassen, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren in besonders gelagerten Fällen einen Baumbestandsplan anfordern.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 der Verordnung den geschützten Bestand an Bäumen ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 eine Anordnung zur Durchführung einer Ersatzpflanzung nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer eine vollziehbare Auflage nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, 30.09.2011

STADT BAD AIBLING

gez.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Bad Aibling über den Schutz des Baumbestandes (Baumschutzverordnung) vom 30.09.2011 erfolgte am 30.09.2011 durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Am Klafferer 4, Zimmer Nr. 21, II. Stock.

Auf die Niederlegung wurde hingewiesen

- a) durch Bekanntmachung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mangfall-Boten am 04.10.2011 und
- b) durch Anschlag an den 8 städt. Amtstafeln am 04.10.2011.

Bad Aibling, 05.10.2011
STADT BAD AIBLING

gez.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister